

Ministerpräsident Stephan Weil
Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstraße 2
30169 Hannover

Niedersächsische Corona-Verordnung

hier: Warenauslage im Außenbereich

Bad Zwischenahn, 24. März 2021

Michael Cordes
Stell. Fraktionsvorsitzender

FDP Fraktion
im Rat der Gemeinde
Bad Zwischenahn

cordes@fdpbadzwischenahn.de

Postfach 1125
26146 Bad Zwischenahn

mobil: 0151 195 211 25
tel: 04403 69 19 790

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Stephan Weil,

mit einer 7-Tages-Inzidenz von 96,8 (Stand: 23.03.2021) befindet sich der niedersächsische Einzelhandel kurz vor dem 3. Lockdown. Nach dem Stufenplan heißt das, dass nach 3 Tagen in Folge mit einer Inzidenz von über 100, die Einzelhändler wieder zurück zum Click&Collect-System müssen. Unabhängig davon, ob es richtig ist jedes Mal den Einzelhandel wieder zu schließen, ist folgende Maßnahme aus der Corona-Verordnung der letzten Woche falsch:

Seit dem 08. März 2021 ist für Geschäfte das Einkaufen auf Terminvereinbarung, unter bestimmten Voraussetzungen, erlaubt worden (§ 10 Abs. 1b S. 3 u. S. 6 Nds. Corona-VO). Das Anbieten von Waren im Außenbereich ist aber nicht zulässig, da die Geschäfte an sich noch immer geschlossen sind. Werden dennoch Waren im Außenbereich angeboten, stellt dieses einen Verstoß gegen die Corona-Verordnung dar.

Dieses Verfahren entspricht meines Erachtens gegen das „Gleichbehandlungsgesetz“. Parallel zu dem Urteil des OVG in Münster vom 22. März 2021 in der Sache „Click&Meet“ (Aktenzeichen: 13 B 252/21.NE), muss auch hier gleiches (Un-)recht für alle gelten. Denn das Anbieten von Ware im Außenbereich ist für Blumengeschäfte, Geschäfte mit Tierbedarf oder Supermärkte nicht verboten. Diese Ungleichbehandlung bedeutet, dass es keine wissenschaftliche und keinen infektionsschützenden Grund gibt, dass Anbieten von Ware im Außenbereich zu verbieten.

Grundsätzlich gilt bei einer 7-Tages-Inzidenz über 50 das Tragen einer medizinischen oder FFP2 Maske in Bereichen vor Supermärkten oder Einkaufsmeilen und deren Parkplätzen sowie die allgemeine AHA-Regel „Abstand halten“. Trotz der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass das Ansteckungsrisiko an der frischen Luft bei einem engen Kontakt von nur wenigen Minuten (unter 15 Minuten) nahezu gleich Null ist, stellt lediglich die Nicht-Einhaltung der Regeln einen Verstoß gegen die Corona-Verordnung dar, aber nicht die Präsentation der Ware im Außenbereich selbst.

Hinzu kommt, dass in diesem Sinne jegliches Schaufenster, jede Außenwerbung, das Anbringen von Tageszeitung im Außenbereich etc. unzulässig sein müsste, um eine Zusammenkunft von haushaltsfremden Personen zu vermeiden.

Freie Demokraten

im Gemeinderat **FDP**
Bad Zwischenahn

Umso kleinteiliger die Verordnung und ihre Verbote wird desto willkürlicher und ungerechter ist sie für die Menschen und so höher wird die fehlende Akzeptanz ihrer Wirkung.

Daher bitte ich Sie in Vorbereitung auf die neue Verordnung nach der MPK vom 22.03.2021 und den hoffentlich darauffolgenden Öffnungsschritten diese Verordnung zu korrigieren und die Warenauslage im Außenbereich unter „Click&Meet“ nicht zu verbieten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Cordes
Stell. Fraktionsvorsitzender